

Satzung

des Evangelischen Kirchenbezirks Herrenberg

Beschluss der Evang. Kirchenbezirkssynode Herrenberg vom 15. November 2019, aufgrund von § 27 der Kirchenbezirksordnung (KBO); genehmigt vom Oberkirchenrat am ...

I. Bezirkssynode, Kirchenbezirksausschuss, weitere Ausschüsse

§ 1 Zusammensetzung der Bezirkssynode

Die Bezirkssynode setzt sich zusammen aus den in § 3 Absatz 2 KBO vorgesehenen Mitgliedern. Hinzu kommen kraft Amtes nach § 3 Absatz 4 KBO eine Vertreterin oder ein Vertreter der Diakonieschwesternschaft Herrenberg und eine Vertreterin des Bezirksarbeitskreises Frauen (BAF).

§ 2 Distrikte im Kirchenbezirk

Der Kirchenbezirk ordnet die 24 Kirchengemeinden nach § 16 Absatz 5 KBO den folgenden drei Distrikten zu:

Distrikt 1: Affstätt
 Deckenpfronn
 Gärtringen
 Hildrizhausen
 Kuppingen
 Nufringen
 Oberjesingen
 Rohrau = 8 Kirchengemeinden

Distrikt 2: Bondorf
 Mötzingen
 Nebringen
 Öschelbronn
 Oberjettingen
 Tailfingen
 Unterjettingen = 7 Kirchengemeinden

Distrikt 3: Altingen
 Breitenholz
 Entringen
 Gültstein
 Haslach
 Herrenberg
 Kayh
 Mönchberg
 Reusten = 9 Kirchengemeinden.

§ 3 Zusammensetzung des Kirchenbezirksausschusses

(1) Der Kirchenbezirksausschuss besteht aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern: drei Mitgliedern kraft Amtes laut KBO und neun gewählten Mitgliedern nach Absatz 2.

(2) Aus den Distrikten nach § 2 wählt die Bezirkssynode folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchenbezirksausschusses:

- Distrikt 1: 2 gewählte Mitglieder und 1 Pfarrerin oder Pfarrer;
- Distrikt 2: 2 gewählte Mitglieder und 1 Pfarrerin oder Pfarrer;
- Distrikt 3: 2 gewählte Mitglieder und 1 Pfarrerin oder Pfarrer.

§ 4 Diakoniestations-Ausschuss

(1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Diakoniestation bildet der Kirchenbezirk einen beschließenden Diakoniestations-Ausschuss. Diesem gehören an:

- a) die Dekanin oder der Dekan,
- b) drei weitere Mitglieder der Bezirkssynode, darunter nach Möglichkeit je ein Mitglied des Kirchenbezirksausschusses und des Diakonischen Bezirksausschusses,
- c) die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner,
- d) drei Vertreter/innen der evangelischen Kirchengemeinden aus dem Einzugsbereich der Diakoniestationen,
- e) zwei Vertreter/innen des Krankenpflegevereins Herrenberg,
- f) ein/e Vertreter/in des Diakonievereins Kuppingen-Affstätt,
- g) ein/e Vertreter/in des Diakonievereins Deckenpfronn.

Die bürgerlichen Gemeinden Herrenberg und Deckenpfronn entsenden je ein/e Vertreter/in, die beratend teilnehmen.

(2) Zu den Sitzungen werden eingeladen und nehmen beratend teil:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Pflegedienstleitung
- c) die Einsatzleitung
- d) ein/e Vertreter/in der Kirchlichen Verwaltungsstelle.

(3) Die Bezirkssynode wählt ihre Vertreterinnen oder Vertreter aus ihrer Mitte. Die anderen Mitglieder wählt die Bezirkssynode auf Vorschlag der betroffenen Kirchengemeinden oder Krankenpflegevereine.

(4) Der Diakoniestations-Ausschuss wählt je einen der Vertreter des Trägers (Absatz 1 a und b) als Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Außerdem kann der Diakoniestations-Ausschuss bis zu drei weitere Personen als beratende Mitglieder zuwählen.

(5) Der Diakoniestations-Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er legt die Grundsätze und Ziele für die Arbeit der Diakoniestationen fest.
- b) Er erlässt eine Geschäftsordnung. ①
- c) Er beschließt über die Anstellung (einschließlich der Ein- und Höhergruppierung) und die Entlassung der Geschäftsführung, Pflegedienstleitung und Einsatzleitung.
- d) Er ist zuständig für die Anstellung (einschließlich der Ein- und Höhergruppierung) und die Entlassung der weiteren voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeitenden im Rahmen des Stellenplans. Diese Befugnis überträgt er nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Kirchengemeindeordnung an die Geschäftsführung, den stellvertretenden Vorsitzenden und eine weitere Person. Die weitere Person ist jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich der/die Pflegedienstleiter/in oder der/die Einsatzleiter/in. ②

- e) Er übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter/innen der Diakoniestation aus. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitarbeiter/innen der Diakoniestation übt die Geschäftsführung aus. Abmahnungen gegenüber der Pflegedienstleitung und der Einsatzleitung bleiben dem Diakoniestations-Ausschuss vorbehalten. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Geschäftsführung hat der/die stellvertretende Vorsitzende des Diakoniestations-Ausschusses. ③
- f) Er entwirft den Wirtschaftsplan der Diakoniestation und berät den Rechnungsabschluss.
- g) Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Wirtschaftsplan der Diakoniestation und insoweit auch die Anordnungsbefugnis. Diese überträgt er bis zu einer Höhe von 5.000 € im Einzelfall auf die Geschäftsführung.
- h) Er setzt eine Gebührenordnung für die Diakoniestation fest.
- i) Er berät über Änderungen der Aufgaben der Diakoniestation und macht Vorschläge zur Änderung bestehender Verträge.

(6) Als beschließender Ausschuss des Kirchenbezirks ist der Diakoniestations-Ausschuss an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeinde-/Kirchenbezirksordnung sowie an den Stellenplan des Kirchenbezirks und den Wirtschaftsplan der Diakoniestation gebunden. Zur Vorberatung seiner Entscheidungen kann der Diakoniestations-Ausschuss Unterausschüsse bilden.

Fußnoten zu § 4:

- ① Die Geschäftsordnung soll insbesondere die Geschäftsverteilung, den Ablauf der Geschäfte, die Dienst- und Fachaufsicht und die laufende Ausübung der Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis in der Diakoniestation festlegen sowie die Aufteilung der Vertretungsaufgaben regeln.
- ② Hier kann z.B. auch die Mitwirkung eines bestimmten Ausschussmitglieds vorgesehen werden.
- ③ Ob die unmittelbare Dienstaufsicht über die Geschäftsführung bei dem/der Vorsitzenden oder beim Diakoniestations-Ausschuss liegt, ist entsprechend der Führungsstruktur der jeweiligen Station zu entscheiden.

II. Kirchensteuerverteilung an die Kirchengemeinden

§ 5 Zuweisungsplanung

Der Kirchenbezirksausschuss legt den Zuweisungen an die Kirchengemeinden eine Planung zugrunde über einen Zeitraum von fünf Jahren einschließlich des laufenden Haushaltsjahres. Grundlagen sind

- auf der Einnahmenseite die nach der mittelfristigen Finanzplanung der Landeskirche zu erwartenden Kirchensteuereinnahmen,
- auf der Ausgabenseite die voraussichtlichen Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchengemeinden.

Die Kirchengemeinden und der Kirchenbezirk haben hierfür dem Kirchenbezirksausschuss möglichst frühzeitig mitzuteilen: die für den Planungszeitraum vorgesehenen Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen.

§ 6 Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchengemeinden

(1) Grundlage für die Berechnung der Kirchensteuerzuweisungen an die einzelnen Kirchengemeinden ist der Zuweisungsbetrag an den Kirchenbezirk Herrenberg.

(2) Für Investitionen kann der Kirchenbezirksausschuss eine Vorwegentnahme festlegen.

(3) Für kirchliche Kindergärten macht der Kirchenbezirksausschuss eine Vorwegentnahme; die Höhe legt der Kirchenbezirksausschuss fest.

(4) Für das Ausbildungsvikariat macht der Kirchenbezirksausschuss eine Vorwegentnahme. In Jahren ohne Vikarsteam kann auf die Vorwegentnahme verzichtet werden.

(5) Für außerordentliche Aufwendungen im Hinblick auf strukturelle Anpassungen kann der Kirchenbezirksausschuss eine Vorwegentnahme festlegen.

(6) Die verbleibende Verteilmasse stellt der Kirchenbezirksausschuss den einzelnen Kirchengemeinden folgendermaßen zur Verfügung:

1. die von der Bezirkssynode jährlich beschlossene **Bezirksumlage**.

2. für die **Gebäudeunterhaltung** (laufende Instandhaltung und Substanzerhaltung) legt der Kirchenbezirksausschuss für jedes Gebäude, jede Wohnung fest

a) einen Prozentsatz des Versicherungsanschlags (Wert 1914)

b) anstelle von a) einen Festbetrag für die Pfarrhäuser (kircheneigen oder staatlich) sowie für die Pfarrwohnungen (einschließlich Dienstwohnungsausgleich für Pfarrfrauen und Pfarrer; Zuvielzahlungen fordert der Kirchenbezirk zurück).

c) Bei Gemeindehaus-Grundstücken auf Erbbauzins wird ein Betrag festgelegt.

d) Bei Gebäude-Erweiterungen wird der Versicherungsanschlag berücksichtigt. Folgekosten sind in der Regel von den Kirchengemeinden selber zu finanzieren.

3. für die **pauschalieren Sachkosten** ein Pauschalbetrag entsprechend der Empfehlung des Haushaltserlasses des Oberkirchenrats für die dort beschriebenen Aufgabengebiete und Ausgabearten in der dort festgelegten Höhe.

Der Kirchenbezirksausschuss kann Abweichungen davon festlegen. Telefonkosten für Gemeindehäuser werden nicht berücksichtigt.

4. für die **Kindergartenarbeit** in kommunaler Trägerschaft einen Pauschalbetrag je Gruppe. Die Höhe der Pauschalbeträge und die Anzahl der geförderten Gruppen legt der Kirchenbezirksausschuss jährlich fest.

5. für die **Personalkosten** eine Pauschale auf der Grundlage des Soll-Stellenplans (§ 7).

6. Kürzung des Zuweisungsbetrags bei **Mieteinnahmen**.

Die Mieteinnahmen des Jahres 2006 (Basisjahr) kürzt der Kirchenbezirksausschuss zur Hälfte am Zuweisungsbetrag. Soweit die Kirchengemeinde noch einen Schuldendienst aus Mieteinnahmen finanziert, rechnet der Kirchenbezirksausschuss dies voll bei der Steuerzuweisung an. Grundlage für die Berechnung ist der ursprüngliche Tilgungsplan. Ein weiterer Schuldendienst für neu aufgenommene Darlehen bleibt bei der Festsetzung der Steuerzuweisung unberücksichtigt.

Kann eine Kirchengemeinde unverschuldet oder aus anerkannten allgemeinen Interessen die geplanten Mieteinnahmen nicht erzielen, erstattet ihr auf Antrag der Kirchenbezirksausschuss die bei der Steuerzuweisung angerechneten Mieteinnahmen.

7. Anmietung von **Pfarrwohnungen**.

Über die Höhe der Zuweisung für die Mietkosten bei Pfarrstellen ohne kirchen-eigene Wohnung entscheidet der Kirchenbezirksausschuss.

8. an die Kirchengemeinde Herrenberg 4.000 € als Zuschuss für die Nutzung der **Mutterhauskirche** Herrenberg.

9. für **sonstige Sachkosten**

a) Ergibt sich auf Grund der nach den Ziffern 1 bis 8 errechneten Beträge aus der Verteilmasse noch ein zu verteiler Restbetrag, verteilt der Kirchenbezirksausschuss diesen an die Kirchengemeinden entsprechend den Gemeindegliederzahlen. Kirchengemeinden mit bis zu 1.000 Gemeindegliedern erhalten dabei für ihre Gemeindeglieder einen Zuschlag von 25 Prozent.

b) Ergibt sich auf Grund der nach den Ziffern 1 bis 8 errechneten Beträge aus der Verteilmasse ein zu hoher Gesamtverteilbetrag, kürzt der Kirchenbezirksausschuss den übersteigenden Betrag bei den Kirchengemeinden entsprechend der Gemeindegliederzahlen.

Für Kirchengemeinden mit bis zu 1.000 Gemeindegliedern verringert sich die Kürzung um 25 Prozent.

(7) Der Kirchenbezirksausschuss berichtet jährlich der Bezirkssynode über die Kirchensteuerzuweisungen, die er den Kirchengemeinden mit der Genehmigung der Haushaltspläne zuteilt.

§ 7 Soll-Stellenplan und Stellenbesetzungen

(1) Der Soll-Stellenplan für die Kirchengemeinden ist Basis für die Berechnung der Pauschale für die Personalkosten. Die Berechnungsgrundlagen legt der Kirchenbezirksausschuss fest.

(2) Für die Besetzung von Personalstellen im Rahmen des Soll-Stellenplans besteht keine Genehmigungspflicht durch den Kirchenbezirksausschuss.

(3) Bei einer Besetzung über den Soll-Stellenplan hinaus entscheiden die Kirchengemeinden in eigener Verantwortung. Der Kirchenbezirksausschuss kann dazu im Rahmen der Genehmigung des Haushaltsplans der betreffenden Kirchengemeinde Auflagen erteilen (§ 43 Absatz 3 Kirchengemeindeordnung). Die Kirchengemeinden haben Veränderungen zum Soll-Stellenplan dem Kirchenbezirksausschuss über die Kirchliche Verwaltungsstelle mitzuteilen.

§ 8 Weltmission

Die Bezirkssynode legt den Pauschalbetrag je Gemeindeglied für die Weltmission fest, den die Kirchengemeinden mindestens aufzubringen haben. Dieser Mindestbetrag soll der jeweiligen Empfehlung der Landeskirche entsprechen.

§ 9 Rücklagen

(1) In jeder Kirchengemeinde besteht eine Personalkostenrücklage.

(2) Werden die Pauschalen nach § 6 Absatz 6 Nummer 2 für die einzelnen Gebäude nicht voll benötigt, sind die Restmittel einer entsprechenden Gebäuderücklage zuzuführen. Die in den Rücklagen enthaltenen Kirchensteuermittel sind zweckgebunden für das jeweilige Gebäude. Mehrausgaben bei der Gebäudeunterhaltung kann eine Kirchengemeinde durch eine Entnahme aus der betreffenden Gebäuderücklage finanzieren.

(3) Der Kirchenbezirksausschuss empfiehlt den Kirchengemeinden, die nach § 6 Absatz 4 Nummer 6 nicht bei der Kirchensteuerzuweisung angerechneten Mieteinnahmen einer entsprechenden Gebäuderücklage zuzuführen.

(4) In jeder Kirchengemeinde besteht eine Energiekostenrücklage.

§ 10 Allgemeine Grundsätze

(1) Grundsätzlich dienen alle Einnahmen zur Finanzierung aller Ausgaben, soweit die Haushaltsordnung, sonstige gesetzliche Bestimmungen und diese Satzung dem nicht entgegenstehen.

(2) Das Recht des Kirchenbezirksausschusses bleibt unberührt, die Genehmigung des Haushaltsplans mit Auflagen zu verbinden (§ 43 Abs. 3 Kirchengemeindeordnung).

III. Inkrafttreten

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evang. Oberkirchenrat.

Zeitliche Übersicht über Erstfassung und Änderungen der Bezirkssatzung

| Beschluss Bezirkssynode | Inkrafttreten | Genehmigung Oberkirchenrat |
|----------------------------|---------------|-------------------------------|
| 25.11.1993 | 01.01.1996 | 24.01.1996 |
| 17.11.2000 | 01.01.2001 | 22.12.2000 |
| 15.11.2002 | 16.11.2002 | 20.05.2003 |
| 21.11.2003 | 01.01.2004 | eingeschränkt 21.09.2005 |
| 10.11.2006 | 01.01.2007 | 18.01.2007 |
| 15.11.2013 | 01.01.2014 | 06.12.2013 |
| 15.11.2019 | 01.01.2020 | ... |

Verteiler: - Bezirkssynodale
- Kirchenpflegen
- Vortragsbücher Kirchengemeinden und Kirchenbezirk